

Gesuch um Erteilung eines Ersatzfahrzeugausweises

(Art. 9 VVV)

Gesuchsteller / Fahrzeughalter

Name Vorname / Firma	_____
Strasse Nr.	_____
PLZ / Ort	_____
Tel Nr. und E-Mail	_____

Eingelöstes Original-Fahrzeug

Kontrollschild TG	_____
Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Stamm Nr.	_____

Betriebssicheres Ersatzfahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Stamm Nr.	_____

Das immatrikulierte, gebrauchsunfähige Fahrzeug ist wegen (Art des Schadens oder der auszuführenden Arbeiten)

vorübergehend bei (Name, Tel.Nr., Standort)

eingestellt und wird nach längsten 30 Tagen wieder mit oben genanntem Kontrollschild in Verkehr gebracht.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Ort und Datum

Unterschrift

Beilagen: Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges und des Ersatzfahrzeuges

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr

Wichtige Hinweise

- Die Bewilligung wird erteilt, wenn das ordentlich immatrikulierte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision, Umbau oder dergleichen nicht gebrauchsfähig, und das Ersatzfahrzeug betriebssicher ist.
- Als Ersatzfahrzeug kann grundsätzlich nur ein Fahrzeug derselben Fahrzeugart eingelöst werden. Ausnahmen können von der Behörde bewilligt werden.
- Die Bewilligung für die Verwendung des Ersatzfahrzeuges wird nur erteilt, wenn der Fahrzeugausweis des Originalfahrzeuges beim Strassenverkehrsamt hinterlegt wird.
- Die Bewilligung ist auf längstens 30 Tage befristet und kann nicht verlängert werden.
- Kosten: Ersatzfahrzeugausweis Fr. 50.--
(Aufforderung zur Rückgabe Fr. 30.--)
- Die Bewilligung ist nach Ablauf der Frist unverzüglich dem Strassenverkehrsamt zurückzugeben. Kommt der Halter dieser Pflicht nicht nach, so trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen.
- Ein Fahrzeug muss vor der Einlösung als Ersatzfahrzeug geprüft werden, wenn das Fahrzeug älter als zehn Jahre und nach Art. 33 VTS nachprüfungspflichtig ist.

Fahrzeugart	Fahrzeug ist älter als zehn Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her
<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge zum berufsmässigen (gewerbsmässigen) Personentransport • Gesellschaftswagen • Lastwagen (Vmax. > 45 km/h) • Sattelschlepper (>3.5 t oder Vmax. > 45 km/h) • Sachtransportanhänger (>3.5 t oder Vmax. > 45 km/h) • Anhänger zum Personentransport 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Motorräder • Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge • Leichte und schwere Personenwagen 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Kleinbusse • Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum • Lieferwagen und Lastwagen (Vmax. < 45 km/h) • Sattelschlepper (<3.5 t oder Vmax. < 45 km/h) 	2
<ul style="list-style-type: none"> • Motorkarren • Arbeitskarren • Landwirtschaftliche Fahrzeuge • Motoreinachser • Anhänger all dieser Fahrzeugarten • Arbeitsanhänger 	5
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche Traktoren • Arbeitsmaschinen 	3